

Satzung der Gemeinde Radibor über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung – VwKS)

(rechtsbereinigte Fassung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Radibor am 10. März 1999 unter Beschluss-Nr. (Beschluss-Nr. 19/99) folgende Satzung,

geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 27. September 2000 (Beschluss-Nr. 22/IX/2000),
geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 12. Dezember 2001 (Beschluss-Nr. 72/XII/2001),
geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 26. Januar 2005 (Beschluss-Nr. 2/I/2005),
geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 24. August 2005 (Beschluss-Nr. 17/VIII/2005), beschlossen :

§ 1 - Kostenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 - Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 - Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr be-

stimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 Euro bis 25.000,00 Euro erhoben.

- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 - Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 - Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 - Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind :
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7 - Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 3, die §§ 8 bis 17, § 19, § 20 Abs. 1 und §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung ist am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in Kraft getreten.

Radibor,

- Siegel -

Baberschke
Bürgermeister

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung (Kostenverzeichnis) erhält folgende Neufassung :

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EURO / v.H. des Gegenstandswertes
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten, Büchern, Lage- und Bestandsplänen oder Einsichtnahme in solche je nach Arbeitsaufwand im Einzelfall	5,00 – 50,00 EURO
2.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	5,00 – 500,00 EURO
2.1	Entscheidung zum Antrag auf Befreiung gemäß § 6 der Gehölzschutzsatzung	5,00 EURO
3.	gemeindliche Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Einleiten gereinigter Abwässer in ein Gewässer	5,00 – 25,00 EURO
4.	Stellungnahme zum gesetzlichen Vorkaufsrecht	5,00 – 15,00 EURO
5.	Erstellung eines Negativzeugnisses zum Antrag auf Teilungsgenehmigung nach dem Baugesetzbuch	15,00 – 25,00 EURO
6.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1 / 10 bis 1 / 4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 5,00 EURO
7.	nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 – 250,00 EURO
8.	Beglaubigungen, Bestätigungen, amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln, einschließlich Schulzeugnissen je Beglaubigungsvermerk	1,50 – 125,00 EURO, mindestens jedoch 5,00 EURO
9.	Zeugnisse (amtlich festgestellte Tatsachen / z. B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 – 50,00 EURO
10.	Aufbewahrung von Fundgegenständen einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
10.1	bei Sachen bis zu 500,00 EURO Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 5,00 EURO

10.2	bei Sachen über 500,00 EURO Wert	2 % von 500,00 EURO und 1 % des Mehrwertes
10.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
11.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen bzw. Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4	
11.1	für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 EURO
11.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 EURO
11.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,00 EURO
11.4	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
11.4 .1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 EURO 0,50 EURO mindestens jedoch 5,00 EURO
11.4 .2	bei jedem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 EURO 1,00 EURO mindestens jedoch 5,00 EURO